

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

**Kundmachung**

**Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000**  
(zu Kennzeichen WST1-UF-297/001-2026)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Regrub Waste and Recycling GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage am Standort Kirchberg am Wagram“ einen Tatbestand im Sinn des § 3a Abs 1 bis 3 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2026, Zl. WST1-UF-297/001-2026, wird wesentlich festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3a Abs 1 bis 3 iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Kirchberg am Wagram, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden in den nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme

aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g